

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 42.

Mittwoch den 11. Februar.

1857.

## Bekanntmachung,

die Verlängerung einer in der Verordnung vom 10. October 1856 festgesetzten Frist betreffend;  
vom 2. Februar 1857.

Da die Anfertigung der in §. 7 der Verordnung, die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuersprizen betreffend, vom 10. October 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 385 flg.), gedachten Musterschrauben und Schraubstähle eine längere Zeit, als vorausgesehen war, in Anspruch genommen hat, und es für jetzt nicht möglich gewesen ist, diese Muster zum weiteren Gebrauche abzugeben, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in §. 4 zu Anschaffung von Vermittelungsschrauben nachgelassene, mit dem 10. Januar dieses Jahres abgelaufene Frist hiermit bis zu Ende des Monats Juni dieses Jahres zu verlängern. Gegenwärtige Bekanntmachung ist nach §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzu drucken.

Dresden, am 2. Februar 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

v. Charpentier.

## Bekanntmachung.

Das 1. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 1., Verordnung zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Ver-  
vielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6. November 1856 gefaßten Bundesbeschlusses, vom  
20. December 1856;
- 2., Verordnung, die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 24. December 1856;
- 3., Verordnung, die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betreffend, vom 23. December 1856;
- 4., Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein betreffend, vom 29. December 1856;
- 5., Verordnung, die Ausdehnung der Bestimmung im §. 81 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli  
1856 auf die Einlieferung von Arbeitshaussträflingen betreffend, vom 5. Januar 1857;
- 6., Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Hohnstein, vom 27. December 1856;
- 7., Verordnung zur Ausführung der beziehentlich auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen  
Verordnung vom 25. September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militairrechtspflege be-  
treffend, vom 29. December 1856;
- 8., Verordnung, die Instruction für den Landesthierarzt betreffend, vom 8. Januar 1857;
- 9., Verordnung, die gerichtsarztlichen Berrichtungen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern be-  
treffend, vom 10. Januar 1857;
- 10., Verordnung, die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen  
wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend, vom 31. De-  
cember 1856;
- 11., Verordnung, die Abstellung der bei dem Schiffsziehen an der Elbe vorkommenden Ungehörigkeiten be-  
treffend, vom 8. Januar 1857;
- 12., Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 6. September 1855 wegen Anfertigung und Ausgabe  
neuer Königlich Sächsischer Cassenbilletts an die Stelle der zeitherigen, vom 26. Januar 1857;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 25. d. M. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.  
Leipzig, am 7. Februar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

## Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schusspocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters,  
welche in hiesiger Stadt wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 23. Januar d. J. an während eines Zeitraums von vier Wochen, und  
zwar in jeder Woche  
Freitags Nachmittags von 2 Uhr an  
auf dem Rathhause in der I. Etage hier stattfinden.

Leipzig, den 19. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

G. Reckler.